

Stadt Bad Doberan

Seebrückennutzungsordnung für die Seebrücke Heiligendamm

Auf der Grundlage § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung -HafVO) vom 19. Juli 1991 (GVOBl. S. 247 /GS M.V. Gl. Nr. 9511 1-0-1) i. d. g. Fassung, erläßt der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan die nachstehende Seebrückenordnung:

1. Die Seebrücke Heiligendamm ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafVO).
2. Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 HafVO ist der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan.
3. Die Befugnisse der Hafenbehörde regeln sich nach §§ 3, 4 und 8 HafVO.
4. Das Betreten der Seebrücke geschieht auf eigene Gefahr.
5. Das Abspringen von der Seebrücke ist nicht gestattet.
6. Besucher der Seebrücke sind gehalten, Abfälle in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
7. Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
8. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Das Angeln von der Seebrücke ist vom 01.Mai bis zum 30.September in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr nicht gestattet.
10. Alle weiteren Bestimmungen der Hafenverordnung-HafVO- bleiben von dieser Seebrückennutzungsordnung unberührt.
11. Ahndungsbestimmungen:
 - (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Punkte 5, 6, 7, 8 und 9 der Seebrückennutzungsordnung verstößt.
 - (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
12. Inkrafttreten:

Diese Seebrückennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Seebrückennutzungsordnung vom 15.05.1994 außer Kraft.

Bad Doberan, den 31. März 2004

Polzin Bürgermeister